*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

## vom 22. Dezember 1969

## über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu Aufwendungen für vom „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6827, 6847, 6848, 6850, 6866, 68112, 68113)

**(Nur der niederländische Text ist verbindlich)**

(70/88/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [4],

gestützt auf die vom Königreich der Niederlande eingereichten Anträge vom 7. und 19. Juni, 16. Oktober und 10. Dezember 1968 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 3 054 702,07 hfl. zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1969 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 18. März 1965 bis zum 30. Juni 1967 einschließlich beendigt waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 3 054 702,07 hfl.

---

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 20. November 1969 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" für in der Zeit vom 18. März 1965 bis zum 30. Juni 1967 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 3 054 702,07 hfl. den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

*Artikel 2*

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu leistende Betrag wird auf 3 054 702,07 hfl. (843 840,35 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 22. Dezember 1969**

**über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für vom Bundesministerium für Post und Verkehr und von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen**

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 631, 3118, 3122, 3130, 4037, 4060, 4089, 4098, 6524, 6525, 6530, 6570, 6571, 6589, 6609, 6617, 6631, 6643, 6681, 6690, 6691, 6731, 6732, 6738, 6790, 67106, 67107, 67109, 6825, 68107)

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(70/89/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 7. September 1961, 11., 19. und 24. Dezember 1963, 16. und 24. Juni, 16. und 23. Dezember 1964, 15. und 22. Juni, 8., 18. und 23. Dezember 1965, 4. Mai, 8., 21. und 28. Juni, 14. und 20. Dezember 1966, 17. und 21. Juni, 14. und 19. Dezember 1967 sowie vom 10. Juni und 4. Dezember 1968 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 2 104 726,45 DM zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [4],

---

[1] ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
[2] ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
[3] ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
[4] ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.